



Satzung

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Böttinger Tal“ in Gosheim

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und von § 6 Abs. 2 und 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes BW (LAbfG) und der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV-) sowie von § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim am 21.06.2021 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub auf der Erddeponie „Böttinger Tal“ – Gosheim beschlossen:

I. Benutzung der Deponie

§ 1

Allgemeines

Grundsätzlich ist auf der Erddeponie nur die Anlieferung von reinem Erdaushub gestattet, wenn dieser auf der Gemarkung Gosheim angefallen ist.

§ 2

Anlieferung zugelassener Abfallarten

Die Anlieferung von Mutterboden hat getrennt von übrigem Erdaushub zu erfolgen. Andere Ablagerungen sind strengstens untersagt und führen jeweils zur Anzeige.

Von der Anlieferung ausgeschlossen sind vor allem: Aushub aus Altlastverdachtsflächen, Beton-, sowie Asphaltaufbruch, Ziegel und sonstiger Bau-schutt, sowie Plastikteile, Blechkübel, Fässer, Hausmüll und pflanzliche Abfälle.

§3

Anlieferung

Die Zufahrt zur Erddeponie ist grundsätzlich verschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet. Mit der Genehmigung erkennt der Anlieferer die Bedingungen der Gemeinde für die Benutzung an.

An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:

Rechtzeitig, mindestens 2 Werktage vorher, ist bei jeder Anlieferung von Erdaushub oder mineralischem Straßenaufbruch beim Deponieverantwortlichen die Genehmigung zur Anlieferung mit dem von der Gemeinde dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.

Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen der Gemeinde, des Deponieverantwortlichen abzuladen und einzubauen.

§ 4 Schlüsselübergabe

Die Gemeinde kann an Benutzer mit der Genehmigung einen Schlüssel für die Erddeponie gegen ein Pfand von 20,00 € abgeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, die Absperrung bei der Erddeponie zwischen den einzelnen Anlieferungen abzuschließen. Dies gilt in besonderem Maße nach Beendigung der Abfuhr bzw. jeweils am Abend.

§ 5 Abgabe kleiner Mengen

Neben gewerblichen Anlieferungen ist es für kleinere Mengen Erdaushub nur Bürgern der Gemeinde Gosheim nach erteilter Genehmigung der Gemeinde gestattet, Anlieferungen zu tätigen. Die Benutzungsordnung für die Erddeponie gilt für diese Anlieferungen in allen Teilen gleichermaßen. Auch hier muss der Gemeindeverwaltung die genaue Anlieferungsmenge mitgeteilt werden.

§ 6 Verbote

Das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände ist verboten.

§ 7 Platzaufsicht

Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde, des Deponieverantwortlichen bzw. der Platzaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 8 Regelverstöße

Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen oder die Anlieferung von nicht gestattetem Material, kann zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung und zur Entziehung des Schlüssels, sowie zum Verbot der künftigen Nutzung der Erddeponie führen. Außerdem führen Missachtung und Fehlanlieferung zur Anzeige.

II. Benutzungsgebühren

§ 9 Grundsatz

Die Gemeinde Gosheim erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des zugelassenen Abfalls eine Benutzungsgebühr.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Als Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten der Halter des anliefernden Fahrzeugs, der Fahrer des anliefernden Fahrzeugs sowie der Erzeuger der Abfälle.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenhöhe

Als Gebühr wird 9,75 € pro cbm Erdaushub festgesetzt.

Bei festen Erdmassen wird jeweils das 1,3-fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet.

Die Gemeinde ist berechtigt, auf die zu erwartende Gebühr eine Abschlagszahlung zu verlangen und kann die Anlieferung von der Leistung dieser Gebühr abhängig machen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

Im Übrigen wird die Gebühr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

Als Kostenschuldner gilt der Antragsteller. Im Uneinbringlichkeitsfall haften der Bauherr und der Antragsteller gleichermaßen.

III. Haftung, Schlussbestimmungen

§ 13 Haftung

Das Befahren der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung entstehen.

Für Schäden, die ein Benutzer bzw. Transporteur oder Besucher an Wegen, Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Deponieanlage oder am Eigentum eines anderen Benutzers verursacht, haftet der Verursacher. Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem Deponieverantwortlichen zu melden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Erddeponie wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten, Nichtbefahrbarkeit der Deponie oder sonstiger Umstände, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Für die Fahrzeuge auf der Erddeponie gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrsrechts.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung sowie die Satzung über Benutzungsgebühren treten zum 01. Juli 2021 in Kraft.

Auf die Satzung zur Aufhebung der Abfallsatzung der Gemeinde Gosheim vom 24. September 1990, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18. Oktober 2001, mit Wirkung zum 01.07.2021 wird verwiesen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gosheim, den 24.06.2021

Gez.
André Kielack
Bürgermeister